

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen
des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des
Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7)**
— Drucksache 8/1647 —

A. Problem

Artikel 29 des Grundgesetzes hat durch das Dreiunddreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381) eine Neufassung erhalten. In Absatz 7 der Neufassung wird dem Gesetzgeber die Regelung des Verfahrens bei sonstigen (kleineren) Änderungen des Gebietsbestandes der Länder aufgetragen. Der Gesetzentwurf dient der Erfüllung dieses Auftrags.

B. Lösung

Regelung des Verfahrens in möglichst weitgehender Anlehnung an das bisherige Recht.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz selbst nicht mit Kosten belastet. Kosten für den Bund können bei Anwendung des Gesetzes im Einzelfall durch die Anhörung der Bevölkerung vor Erlass eines Bundesgesetzes über eine konkrete Grenzänderung entstehen. Es handelt sich ausschließlich um Verwaltungskosten. Ihre Höhe läßt sich nicht schätzen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) — Drucksache 8/1647 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung zu billigen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. März 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz **Dr. Miltner** **Wittmann (Straubing)**

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7)

— Drucksache 8/1647 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Grenzen zwischen Ländern können nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, von nicht mehr als 10 000 Einwohnern bewohnt ist.

(2) Gebiete können zwischen Ländern nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgetauscht werden, wenn keines der ausgetauschten Gebiete von mehr als 10 000 Einwohnern bewohnt ist.

§ 2

(1) Die beteiligten Länder können Gebietsänderungen nach § 1 durch Staatsvertrag vereinbaren.

(2) Die beteiligten Länder unterrichten die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände über ihre Absicht, einen Grenzänderungsvertrag abzuschließen, und über die Gründe hierfür. Den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu dem beabsichtigten Grenzänderungsvertrag vor seiner Unterzeichnung zu äußern.

(3) Den zur Volksvertretung des abgebenden Landes wahlberechtigten Einwohnern eines betroffenen Gebietes muß vor dem Abschluß des Staatsvertrages Gelegenheit gegeben werden, Billigung oder Ablehnung des Staatsvertrages kundzutun. Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Der Staatsvertrag ist von den beteiligten Ländern zu veröffentlichen und der Bundesregierung zur Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt mitzuteilen; dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Staatsvertrag in Kraft tritt.

§ 3

(1) Kommt ein Staatsvertrag über eine Grenzänderung oder einen Gebietsaustausch nicht zustande, so kann jedes der beteiligten Länder um die Vorlage des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Änderung des Gebietsbestandes ersuchen.

(2) Das Ersuchen ist an die Bundesregierung zu richten. Diese unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat.

(3) Den beteiligten Ländern und den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden muß spätestens vor der dritten Lesung eines Gesetzentwurfs im Bundestag über eine sonstige Änderung des Gebietsbestandes der Länder Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

(4) Den zum Bundestag wahlberechtigten Einwohnern eines betroffenen Gebietes, die seit mindestens drei Monaten dort ihre Wohnung innehaben, muß vor der dritten Lesung eines Gesetzentwurfs im Bundestag über eine sonstige Änderung des Gebietsbestandes der Länder Gelegenheit gegeben werden, Billigung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs kundzutun. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren entsprechend den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom . . . zu regeln.

(5) Die beteiligten Länder sind verpflichtet, dem Bundesminister des Innern auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts in dem abzutretenden Gebiet geht, soweit der Staatsvertrag oder das Bundesge-

§ 3

(1) Wird ein Gesetzentwurf über eine Gebietsänderung nach § 1 im Bundestag beraten, so muß den beteiligten Ländern und den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden spätestens vor der zweiten Lesung Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

(2) Den zum Bundestag wahlberechtigten Einwohnern eines betroffenen Gebietes, die seit mindestens drei Monaten dort ihre Wohnung innehaben, muß vor der zweiten Lesung eines Gesetzentwurfs im Bundestag über eine sonstige Änderung des Gebietsbestandes der Länder Gelegenheit gegeben werden, Billigung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs kundzutun. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren entsprechend den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom . . . zu regeln.

(3) Die beteiligten Länder sind verpflichtet, dem Bundesminister des Innern auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Absatz 4 entfällt

Absatz 5 entfällt

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

setz nichts Abweichendes vorsieht, gegen angemessene Entschädigung auf die im aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über. Dies gilt nicht für das Vermögen der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und für das Vermögen der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung erhalten, soweit das aufnehmende Land oder das Bundesgesetz nichts Abweichendes bestimmt, in dem betroffenen Gebiet die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Landes Geltung; die Rechtsvorschriften des abgebenden Landes treten außer Kraft.

(2) Soweit für Rechte und Pflichten in Gebieten, deren Landeszugehörigkeit geändert ist, Wohnsitz, Wohnung oder Aufenthalt Voraussetzung ist, gilt hierfür auch der Wohnsitz, die Wohnung oder der Aufenthalt in dem abgebenden Land vor der Gebietsänderung als Wohnsitz, Wohnung oder Aufenthalt in dem aufnehmenden Land.

§ 6

Die Kosten eines Verfahrens nach § 3 Abs. 4 trägt der Bund. Er erstattet dem Land, dessen Gebietsteil seine Landeszugehörigkeit ändern soll, einen festen nach der Zahl der Anhörungsberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65), geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1241), und die Verordnung über das Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Änderung des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 3. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1896) außer Kraft.

(2) Grenzänderungsverfahren nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1241), die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet waren, werden nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt.

§ 5

unverändert

§ 6

Die Kosten eines Verfahrens nach § 3 Abs. 2 trägt der Bund. Er erstattet dem Land, dessen Gebietsteil seine Landeszugehörigkeit ändern soll, einen festen nach der Zahl der Anhörungsberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 7

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Miltner und Wittmann (Straubing)

Der Gesetzentwurf wurde am 20. April 1978 an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechts- und an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner 53. Sitzung am 29. November 1978 gegen den Gesetzentwurf Bedenken nicht erhoben, aber die ersatzlose Streichung von § 3 empfohlen. Allenfalls sollte eine Regelung vorgesehen werden, die eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend § 2 des Gesetzentwurfs enthält. Der Haushaltsausschuß hat am 14. März 1979 ebenfalls zugestimmt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 14. Februar und 7. März 1979 beraten und einstimmig empfohlen, ihn in der sich aus der Zusammenstellung ergebenden Fassung zu billigen. Soweit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen wird, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 8/1647 verwiesen.

Zu einzelnen Vorschriften**Zu § 2**

Im Rechtsausschuß hatte die CDU/CSU beantragt, Absatz 3 der Vorschrift entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu streichen. Diesem Antrag ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt. Er wurde im Innenausschuß wiederholt, aber ebenfalls abgelehnt.

Bonn, den 27. März 1979

Dr. Miltner Wittmann (Straubing)
Berichterstatter

Zu § 3

Der Rechtsausschuß hatte einstimmig empfohlen, § 3 ersatzlos zu streichen, allenfalls eine Regelung vorzusehen, die eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend § 2 des Gesetzentwurfs enthält. Der Innenausschuß folgte dem Antrag des Rechtsausschusses auf ersatzlose Streichung der Vorschrift nicht. Einstimmig hat er vielmehr die auf drei Absätze reduzierte Fassung des Entwurfs gebilligt. Den Wunsch des Bundesrates, den materiellen Inhalt des Absatzes 4 zu streichen, hat der Ausschuß nicht befolgt. Vielmehr hat er sich insoweit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen. Statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen zur Darlegung der Auffassung der beteiligten Länder und der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der wahlberechtigten Einwohner hat der Ausschuß die zweite Lesung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgte, weil es parlamentarische Praxis geworden ist, die zweite und dritte Beratung eines Gesetzentwurfs unmittelbar aufeinanderfolgen zu lassen.

Zu § 6

Der Bundesrat hatte die Streichung der Vorschrift verlangt und dies u. a. als Konsequenz aus seinem Streichungsverlangen zu § 3 Abs. 4 hergeleitet. Der Ausschuß folgte der Gegenäußerung der Bundesregierung und empfiehlt, § 6 mit der Maßgabe unverändert anzunehmen, daß die Verweisung auf § 3 Abs. 4 durch die Verweisung auf § 3 Abs. 2 ersetzt wird.